

Domblick um jeden Preis
Große Zwischenprüfungshausarbeit im Öffentlichen Recht
14.08. - 09.10.2017

„Köln erleben aus der Luft!“ – so lautet der überregional angelegte Werbeslogan der Kölner Seilbahn-Gesellschaft mbH (S-GmbH). Daraufhin beschließt selbst der mit Wohnsitz in Düsseldorf gemeldete D, einmal mehr in die „schönste Stadt Deutschlands“ zu fahren, um in einer der „von Wolfgang Niedecken gestalteten Gondeln“ einen ganz besonderen Ausblick auf Dom, Altstadt und Rheinpark genießen zu können. Am Einlass der Seilbahn angekommen, muss D jedoch zu seinem Entsetzen feststellen, dass er den regulären Preis in Höhe von 10 € zu entrichten hat, während Einwohnern der Stadt Köln ein Nachlass von 50 % gewährt wird. Sichtbar gefrustet entscheidet er sich dennoch für eine Fahrt mit der Seilbahn, da ihm die Aussicht auf eine Rückfahrt nach Düsseldorf ohne Domblick schier unerträglich erscheint.

Trotz einer ersten Besänftigung angesichts des Panoramas sitzt der Ärger weiter so tief, dass sich D dazu entschließt, die Preisdifferenz in Höhe von 5 € bei der S-GmbH einzufordern. Er fühlt sich als „Düsseldorfer“ durch die Preisgestaltung schlicht diskriminiert. Als Tochter der Kölner Verkehrs-Betriebe AG, die der Stadt Köln zu 10 % direkt und zu 90 % indirekt über die Holding der Stadtwerke Köln gehören, sei die S-GmbH ja wohl auch an Grundrechte gebunden. Der Benutzungsvertrag gehöre aus diesem Grunde für „null und nichtig“ erklärt.

Geschäftsführer G der S-GmbH lehnt die Forderung des D süffisant ab. Auch wenn man sich auf Seiten der Betreiber darüber erfreut, dass das landesweite Vermarktungskonzept der Seilbahn in Radio und Presse auch Besucher aus der „verbotenen Stadt“ anziehe, so dürfe doch nicht verkannt werden, dass die Kölner Seilbahn seit nunmehr 70 Jahren dem sozialen Zusammenhalt der Kölner zu dienen bestimmt ist. Schließlich könne sich auch die S-GmbH auf ihre Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG berufen und sei damit in ihrer Preisgestaltung frei.

Daraufhin erhebt D Klage vor dem örtlich zuständigen Amtsgericht auf Rückzahlung in Höhe von 5 €. Das Gericht weist die Klage jedoch mit der Begründung ab, dass die Ungleichbehandlung gerechtfertigt sei. Nach Ausschöpfung sämtlicher Rechtsmittel bestätigt das zuständige Oberlandesgericht letztinstanzlich, dass ein bereicherungsrechtlicher Rückzahlungsanspruch gemäß § 812 Abs. 1 BGB aufgrund der Wirksamkeit des Benutzungsvertrages im Ergebnis ausscheiden muss.

D hat aus diesem Grunde nun form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Er ist der Ansicht, dass die Entscheidung die Willkür von Köln nur vertiefe und deshalb aufzuheben sei.

Prüfen Sie in einem umfassenden Rechtsgutachten (ggfs. hilfsgutachterlich) die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des D.

Bearbeitungshinweise:

1. Die Bearbeitung soll einen Umfang von 20 Seiten nicht überschreiten. Dabei gelten folgende Formatierungsvorgaben:
 - Seitenränder: links 7 cm, rechts 1 cm;
 - Fließtext: Times New Roman, 12 Pkt., Zeilenabstand 1,5-fach, Blocksatz;
 - Fußnotentext: Times New Roman, 10 Pkt., Zeilenabstand 1-fach, Blocksatz.

2. Die Bearbeitung ist spätestens bis zum 09.10.2017 um 19.00 Uhr im Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht in der Gottfried-Keller-Str. 2, 3. OG, abzugeben. Bei Zusendung per Post (Postadresse: Institut für Völkerrecht und ausländisches öffentliches Recht der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln) ist das Datum des Poststempels maßgeblich für die Fristwahrung.
3. Die Hausarbeiten sind in schriftlicher Form sowie elektronischer Form auf einem physischen Datenträger vorzulegen. Die Wahl des Mediums (CD, USB-Stick, etc.) bleibt Ihnen überlassen. Sofern eine der beiden Formen nicht fristgerecht eingereicht wird, gilt die Arbeit in Gänze als verfristet.
4. Die Hausarbeit darf außer Ihrer Matrikel- und Prüfungsnummer keine weiteren Hinweise auf Ihre Person enthalten. Sie darf nicht unterschrieben werden. Damit Sie Ihnen dennoch zugerechnet werden kann, haben Sie bitte das beigefügte Erklärungsformular ausgefüllt mit der Hausarbeit abzugeben.

Viel Erfolg!